

**Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen
für den On-Demand-Verkehr »callheinz«
im Landkreis Rhön-Grabfeld**

Stand: 11.08.23

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A - Präambel.....	3
Abschnitt B - Beförderungsbedingungen	4
§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	4
§ 2 Anspruch auf Beförderung	4
§ 3 Ausgeschlossene Beförderungsfälle	5
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	6
§ 5 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	6
§ 6 Beförderung von Sachen	7
§ 7 Beförderung von Tieren	7
§ 8 Fundsachen.....	7
§ 9 Beschwerden	7
§ 10 Inkrafttreten.....	8
Abschnitt C - Tarifbestimmungen	9
§ 1 Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer.....	9
§ 2 Unentgeltliche Beförderung.....	9
§ 3 Anerkennung von Fahrausweisen	10
§ 4 Ungültige Fahrausweise.....	10
§ 5 Fahrkartensortiment.....	11
§ 6 Inkrafttreten.....	11
Abschnitt D - Anlagen.....	12
Anlage 1 - Bediengebiet.....	12
Anlage 2 - Gemeinden und Haltestellen.....	13
Anlage 3 - Buchungsmöglichkeiten	16

Abschnitt A - Präambel

Der Landkreis Rhön-Grabfeld bietet als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr in Ergänzung zu den bestehenden ÖPNV-Buslinien in den Gemeinden nach Anlage 2 den nachstehend beschriebenen Linienbedarfsverkehr i. S. d. § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an. Wesentliches Merkmal des Linienbedarfsverkehrs ist die Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten.

Aufgabe des Linienbedarfsverkehrs callheinz ist es insbesondere

1. den Zu- und Abbringerverkehr zu und von den bestehenden ÖPNV-Buslinien sicherzustellen,
2. in Zeiten schwacher und ungerichteter Nachfrage ein öffentliches Nahverkehrsangebot vorwiegend im ländlichen Raum sicherzustellen und
3. nicht über bestehenden ÖPNV-Buslinien- und ggf. bestehenden AST-Verkehren verfügbare Querverbindungen anzubieten.

Der Linienbedarfsverkehr ist hierbei nicht als Konkurrenz zum bestehenden ÖPNV-Angebot angelegt, sondern soll das vorhandene Angebot sinnvoll und fahrgastfreundlich ergänzen, um Anreize in der Bevölkerung hin zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität zu fördern.

Aus personengenehmigungsrechtlichen Gründen ist eine sog. Parallelbedienung zwischen Linien- und Linienbedarfsverkehr, das heißt ein zeitgleich oder zeitnah stattfindender und vom Fahrgast auswählbarer Verkehr zwischen Start- und Zielort auszuschließen. Aus diesem Grund ist es möglich, dass vom Fahrgast gewünschte Fahrten nicht im Linienbedarfsverkehr angeboten werden können oder dürfen.

Der Landkreis etabliert diesen Linienbedarfsverkehr im Rahmen eines Pilotprojekts mit Beginn im Jahr 2023 über eine Laufzeit von vorerst vier Jahren. Durch dieses Pilotprojekt sollen Erfahrungswerte gesammelt werden, die dem Landkreis die notwendige Entscheidungsgrundlage liefern, ob und unter welchen Voraussetzungen diese ÖPNV-Verkehrsart auf weitere Bereiche des Landkreises ausgeweitet werden kann. Daher können aus dem aktuellen Angebot für möglicherweise nachfolgende Angebote in anderen Bediengebieten des Aufgabenträgers keine Ansprüche auf eine vergleichbare oder bessere Angebotsqualität abgeleitet werden.

Dieses Pilotprojekt wird vom Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr finanziell gefördert.

**Landkreis Rhön-Grabfeld
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt a. d. Saale**

Abschnitt B - Beförderungsbedingungen

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG) gelten auch im Linienbedarfsverkehr callheinz in dem in Anlage 1 dargestellten Bedienungsgebiet mit den in Anlage 2 genannten Gemeinden und Gemeindeteilen und von und zu den darin aufgeführten Bushaltestellen und Einstiegs- und Ausstiegspunkten nach § 44 des Personenbeförderungsgesetzes (virtuelle Haltestellen), soweit die nachstehenden Beförderungsbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten. Die in Satz 1 genannten Beförderungsbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG) sind unter <https://www.rhoen-grabfeld.de/mobil> verfügbar.
- (2) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Zustieg in die Fahrzeuge des callheinz-Angebots Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Ergänzend zu § 2 der VRG-Beförderungsbedingungen gelten die nachstehenden Regelungen. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III der VRG-Beförderungsbedingungen befördert.

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit callheinz außerhalb des nach den Anlagen 1 und 2 festgelegten Bediengebietes.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung mit dem callheinz-Angebot besteht nur, wenn zwischen der nächstgelegenen Starthaltestelle und der nächstgelegenen Endhaltestelle, die bei einem Fahrwunsch angemeldet werden, im Linienverkehr keine Verbindung besteht. Dies betrifft sowohl bereits bestehende Bushaltestellen als auch virtuelle Haltestellen, die in einem Umkreis von 1.000 Metern liegen.
- (3) Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit das callheinz-Angebot zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches über freie Beförderungskapazität verfügt und diese mit den festgelegten Buchungsmöglichkeiten (Anlage 3) gebucht und der Fahrtwunsch vom automatisierten Buchungssystem bestätigt wurde.
- (4) Die Beförderung erfolgt innerhalb des Bediengebietes nach den Anlagen 1 und 2 nur von und zu ÖPNV-Haltestellen und virtuellen Haltestellen (Anlage 2).
- (5) Im Zu- bzw. Abbringerverkehr zum Linienverkehr erfolgt die Beförderung nur von oder zu einer festgelegten Umstiegshaltestelle (Verknüpfungshaltestelle) zu oder von einer virtuellen Haltestelle oder ÖPNV-Bushaltestelle im Bediengebiet.
- (6) Der Fahrgast stellt sicher, dass die Fahrt zum gebuchten Zeitpunkt angetreten werden kann, indem er sich pünktlich zu der in der Buchungsbestätigung genannten Abfahrtshaltestelle begibt. Verspätet sich der Fahrgast, wartet das Fahrzeug an der gebuchten Abfahrtshaltestelle höchstens 5 Minuten, sofern für den weiterführenden Fahrtverlauf keine

Anschlussfahrt eines weiteren Fahrgastes erreicht werden muss.

- (7) Der Anspruch auf Beförderung erschöpft sich in der Personenbeförderung vom Start- zum Zielort. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Durchführung der Fahrt entlang einer bestimmten Route, innerhalb der prognostizierten Fahrzeit oder bezüglich der Wahl des Fahrzeuges. Dies gilt auch für sich turnusmäßig wiederholende Fahrten an verschiedenen Tagen zwischen denselben Start- und Zielorten. Ein Anspruch auf die gemeinsame Beförderung zusammen reisender Personen oder Gruppen besteht nicht.
- (8) Der ausschließliche Transport von Sachen oder Tieren in Form von Kurierfahrten ist ausgeschlossen. Die übrigen Regelungen des Abschnitts III der VRG-Beförderungsbedingungen bleiben unberührt.
- (9) Für die Buchung von Fahrten über die in Anlage 3 festgelegten Buchungsmöglichkeiten sind folgende Mindestangaben erforderlich, die bereits bei der Benutzerregistrierung anzugeben sind:
 1. vollständiger Vor- und Nachname des Fahrgastes
 2. gültige Rufnummer des Fahrgastes / Nutzers, vorrangig Mobilfunknummer
 3. gültige E-Mail-Adresse des Fahrgastes / Nutzers bei Buchung über die callheinz-Webseite oder die callheinz-App

Wird anstelle des registrierten Nutzers ein anderer Fahrgast befördert (z. B. minderjährige Kinder, die keine eigene Benutzerregistrierung haben), ist der Name des Fahrgastes zwingend bei der Fahrtbuchung als Hinweis an das Fahrpersonal anzugeben.

§ 3 Ausgeschlossene Beförderungsfälle

Folgende Beförderungsfälle sind ausgeschlossen.

1. Fahrtwünsche von Fahrgästen, bei denen eine Fahrtbuchung nicht über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten (Anlage 3) erfolgt ist und die nicht über eine Bestätigung des Fahrtwunsches über das Buchungssystem verfügen.
2. Fahrtwünsche, deren Beförderung eine Mindestdistanz von 1.000 Meter unterschreitet. Eine Beförderung zwischen verschiedenen Gemeindeteilen einer Gemeinde bleibt hiervon unberührt.
3. Fahrtwünsche von Fahrgästen, die mehrere zeitnah aufeinander folgende Buchungen tätigen oder getätigt haben, wenn davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil der Buchungen im Anschluss storniert wird oder in der Vergangenheit bereits storniert wurde (Blockade-Buchung).
4. Fahrtwünsche von Fahrgästen, deren Buchungsverhalten darauf schließen lässt, dass wiederholt häufige Stornierungen der Fahrtbuchungen erfolgen oder die Fahrt wiederholt nicht angetreten wird.
5. Wird bei einem Nutzer festgestellt, dass gebuchte und bestätigte Fahrten wiederholt nicht angetreten werden und vor Nichtantritt der Fahrt auch keine Stornierung der gebuchten Fahrt nach Nr. 2 vorgenommen wurde und dadurch wiederholt Leerfahrten des callheinz-Angebotes entstehen, kann der Buchungssaccount des jeweiligen Nutzers vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) In Ergänzung von §8 der VRG-Beförderungsbedingungen gilt:
- (2) Der Ein- und Ausstieg ist an den ÖPNV-Haltestellen und virtuellen Haltestellen zulässig. Der Zustieg und das reguläre Verlassen des Fahrzeuges während verkehrsbedingter Stand- und Wartezeiten abseits dieser Haltestellen ist nicht gestattet. Dem Fahrgast, der an einer virtuellen Haltestelle ein- oder aussteigt, obliegen gesteigerte Sorgfaltspflichten. Zu- und Ausstieg dürfen an allen Haltestellen nur zum Gehweg hin, an der straßenabgewandten Seite des Fahrzeuges oder auf einem Parkplatz erfolgen. Ein Zu- oder Ausstieg, bei dem die Fahrbahn betreten wird, ist unzulässig. Eine Haftung ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 8 der VRG-Beförderungsbedingungen gilt:
 1. Die Beförderung des Fahrgastes erfolgt ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Fahrzeuges. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Fahrzeug. Das Fahrpersonal ist befugt, dem Fahrgast in Hinblick auf im weiteren Fahrtverlauf ggf. zu- oder aussteigende Fahrgäste einen Sitzplatz zuzuweisen.
 2. Ist das Verkehrsmittel mit Gurten an den Sitzplätzen ausgestattet, sind diese vor Fahrtbeginn bis zum Stillstand des Fahrzeugs an der Haltestelle anzulegen.
 3. Für die Beförderung von Kindern gilt § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung (StVO). Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Nutzung von altersentsprechenden Kindersitzen sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Begleitperson des Kindes verantwortlich. Es erfolgt ausschließlich eine Beistellung von zwei Sitzerhöhungen mit Gurtführung. Die Notwendigkeit zur Nutzung einer Sitzerhöhung ist bei der Fahrtbuchung anzugeben.
 4. Ziffer 1 gilt nicht bei der Beförderung von Fahrgästen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. Ziffer 2 gilt für die für die Beförderung von Rollstuhlfahrern vorgesehenen Befestigungsmöglichkeiten entsprechend.

§ 5 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) In Ergänzung von § 15 der VRG-Beförderungsbedingungen gilt:
 1. Wird eine Fahrt durch das Buchungssystem bestätigt und kann die Fahrt aus Gründen, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat nicht oder nur mit wesentlicher Verspätung durchgeführt werden, so dass kein Interesse mehr an der Durchführung der gebuchten Fahrt besteht, so erfolgt die Erstattung des geleisteten Fahrpreises der Einzelfahrt. Eine Erstattung auf anerkannte Tickets (z. B. Deutschlandticket) erfolgt nicht. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.
 2. Soweit die Fahrtbuchung nicht spätestens 20 Minuten vor Fahrtantritt über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten storniert wurde oder die Fahrt durch den Fahrgast nicht zu der in der Buchungsbestätigung genannten Zeit angetreten wird, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
 3. Kann eine im Buchungssystem bestätigte Fahrt auf Grund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.

- (2) Weicht die tatsächliche Anzahl der Fahrgäste bei Fahrtantritt von der Anzahl der Fahrgäste, die im Rahmen der Fahrtbuchung angegeben wurden dahingehend ab, dass weniger Fahrgäste befördert werden sollen, wird dennoch der im Rahmen der Fahrtbuchung errechnete Fahrpreis fällig. § 6 Ziffer 2 Abschnitt B bleibt unberührt.

§ 6 Beförderung von Sachen

Abweichend von § 16 der VRG-Beförderungsbedingungen gilt:

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle im Fahrzeug sie unterzubringen sind.
2. Die Mitnahme von Sachen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch kein weiterer Sitzplatz belegt, andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder die allgemeine Fahr- und Transportsicherheit hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
3. Ausgenommen von Ziffer 1 bis 3 sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle oder andere medizinisch notwendige Sachen, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist und deren Transport nicht an spezifische Transportbedingungen gebunden ist und im Fahrzeug ausreichend Stauraum zur Verfügung steht.
4. Die Mitnahme von Fahrrädern, Bollerwagen und ähnlichem ist ausgeschlossen.
5. Die zulässige Mitnahme unter Ziffern 2 bis 4 genannter Sachen ist bei der Fahrtbuchung anzugeben. Unterbleibt dies, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Mitnahme.

§ 7 Beförderung von Tieren

Abweichend von § 20 der VRG-Beförderungsbedingungen gilt:

1. Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um Blinden- oder Begleithunde von Behinderten handelt, auf deren Mitnahme der Fahrgast zwingend angewiesen ist.
2. Die zulässige Mitnahme nach Ziffer 1 nicht von der Beförderung ausgeschlossener Tiere ist bei der Fahrtbuchung anzugeben.

§ 8 Fundsachen

In Ergänzung von § 21 der VRG-Beförderungsbedingungen gilt:

Kann eine Fundsache nicht sofort an den Verlierer zurückgegeben werden, verbringt das Fahrpersonal die Fundsache zum Betriebsort des Verkehrsunternehmens. Die Vermittlung zur Zurückgabe der Fundsache erfolgt über das callheinz-Callcenter.

§ 9 Beschwerden

Beschwerden sind mit Ausnahme von § 5 Ziffer 7 unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Angabe der Start- und Zielhaltestelle sowie des Sachverhalts per E-Mail an info@callheinz.de zu richten, soweit sie nicht durch das Fahrpersonal erledigt werden können.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehenden Beförderungsbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Abschnitt C - Tarifbestimmungen

Präambel:

Die nachfolgenden Tarifbestimmungen gelten ausschließlich für die Beförderung von Personen im Linienbedarfsverkehr callheinz.

§ 1 Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine (z. B. Einzelfahrschein, Zeitkarten, Sonderfahrausweise) für die Personenbeförderung. Fahrausweise können in physischer Form (z. B. Papierfahrkarte, Chipkarte) oder in digitaler Form ausgestellt sein.
- (2) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen sind Fahrscheine dem Fahr- oder Aufsichtspersonal zur Prüfung auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushändigung der Fahrscheine ist bei Fahrscheinen in digitaler Form auf das für das Fahrpersonal erkennbare Vorzeigen beschränkt.
- (3) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach Abs. 2 gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und ist von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Kommt es auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrgastes zu einer Fahrtunterbrechung mit Ausstieg aus dem Fahrzeug, gilt die Fahrt als beendet und es muss für die Weiterfahrt ein neuer Fahrschein über das Buchungssystem gelöst werden. Ob die Fahrt als beendet gilt, entscheidet bei kurzen Ausstiegen (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) das Fahrpersonal.
- (5) Fahrtberechtigungen gelten für die über das bereitgestellte Buchungssystem angemeldete und bestätigte Fahrt. Einzelfahrschein, die nach erfolgter Buchung über das bereitgestellte Buchungssystem im Fahrzeuge ausgestellt werden, gelten ausschließlich für die für die in der Buchungsbestätigung genannte Fahrt.

§ 2 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und „Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes“, das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im callheinz-Angebot unentgeltlich befördert.
- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als 2 Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrpreis für ein Kind erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden unentgeltlich befördert. Der Polizeivollzugsbeamte muss dabei für die Fahrgäste als solcher zweifelsfrei erkennbar sein.

- (5) Die unentgeltliche Beförderung von Personen nach den Absätzen 1 bis 4 erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem bestätigte Fahrtbuchung. Der Nachweis obliegt dem Fahrgast.

§ 3 Anerkennung von Fahrausweisen

- (1) Folgende Fahrausweise werden im callheinz-Angebot grundsätzlich anerkannt:
1. Folgende Fahrausweise der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG): Einzelfahrschein Erwachsener, Einzelfahrschein Kind, Sechserkarte, Tageskarte Solo, Tageskarte Plus, 31-Tage-Karte, 7-Tage-Karte, Monats-Abo, Schülerwochenkarte, Schülermonats-karte, sofern der auf der Fahrkarte angegebene Start- und Zielort der Relation der gewünschten Fahrt im callheinz-Angebot entspricht, sowie Seniorenticket 65+ und Schüler-Ferien-Karte
 2. Deutschlandticket einschließlich des in Bayern gültigen Ermäßigungstickets
 3. Bayern-Ticket der Deutschen Bahn
- (2) Aus der Anerkennung von Fahrausweisen ergibt sich kein Anspruch auf Ausstellung von Fahrausweisen nach Abs. 1. Die Geltung der Tarifbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG) bleibt unberührt.
- (3) Die Anerkennung von Fahrausweisen nach Abs.1 und deren Nutzung im callheinz-Angebot erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem (Anlage 3) bestätigte Fahrtbuchung. Bei der Fahrtbuchung hat der Fahrgast den jeweils anzuerkennenden Fahrausweis anzugeben. Der Nachweis gegenüber dem Fahrpersonal vor Fahrtantritt obliegt dem Fahrgast (§ 3 Abs. 2 in Abschnitt C gilt entsprechend). Kann der Fahrgast den bei der Fahrtbuchung genannten anzuerkennenden Fahrschein nicht zweifelsfrei nachweisen oder stimmt der auf dem vorhandenen Fahrschein angegebene Start- und Zielort nicht mit der Relation der gebuchten Fahrt überein, ist beim Fahrpersonal ein für die gebuchte Strecke geltender Einzelfahrschein zu lösen.

§ 4 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen der VRG-Beförderungsbedingungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 6. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

- (2) Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

§ 5 Fahrkartensortiment

- (1) Im callheinz-Fahrzeug werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
1. Einzelfahrschein Erwachsene
 2. Einzelfahrschein Kinder
- (2) Die Ausgabe der unter Abs. 1 genannten Fahrscheine erfolgt entweder digital über das bereitgestellte Buchungssystem oder im Fahrzeuge in Form von Papierfahrscheinen vor Fahrtantritt nach Nachweis einer erfolgreichen Fahrtbuchung.
- (3) Einzelfahrschein Erwachsene gelten für Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.
- (4) Einzelfahrschein Kinder gelten für Personen ab 6 Jahren bis Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehenden Tarifbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Abschnitt D - Anlagen

Anlage 1 - Bediengebiet



Anlage 2 - Gemeinden und Haltestellen

Gemeinden und Gemeindeteile im Bediengebiet (in alphabetischer Reihenfolge)

Lkr.	Gemeinde	Gemeindeteile
RG	Aubstadt	Aubstadt
RG	Bad Königshofen i. Grabfeld (Stadt)	Bad Königshofen Althausen Aub Bad Königshofen i. Grabfeld Eyershausen Gabolshausen Ipthausen Merkershausen Untereißfeld
RG	Großbardorf	Großbardorf
RG	Herbstadt	Breitensee Herbstadt Ottelmannshausen
RG	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Obereißfeld Schwanhausen Serrfeld Sternberg i. Grabfeld Sulzdorf a. d. Lederhecke Zimmerau
RG	Sulzfeld	Kleinbardorf Leinach Sulzfeld
RG	Trappstadt (Markt)	Alsleben Trappstadt

Haltestellenübersicht (nach Gemeindeteil in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeindeteil	Gemeinde	Name
Alsleben	Trappstadt	Hauptstraße
Alsleben	Trappstadt	In den Bergen
Alsleben	Trappstadt	Sportplatz
Alsleben	Trappstadt	Brunnenstraße
Alsleben	Trappstadt	Am Oberen Tor
Althausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Kirche
Althausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Zehntstraße
Althausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Sitzgruppe
Althausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Märchenwald
Althausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Pension Freizeitzentrum
Aub	Bad Königshofen i. Grabfeld	Kleines Dorf
Aub	Bad Königshofen i. Grabfeld	Oberdorf
Aub	Bad Königshofen i. Grabfeld	Haßbergstraße
Aubstadt	Aubstadt	Am Ruhstein
Aubstadt	Aubstadt	Am Sportplatz
Aubstadt	Aubstadt	Dorfplatz
Aubstadt	Aubstadt	Friedhof
Aubstadt	Aubstadt	Kürnersweg
Aubstadt	Aubstadt	An der Eiche

Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	ZOB
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Marktplatz
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Frankenthaltherme
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Schulzentrum
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Althäuser Straße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Kellereistraße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Hoher Markstein
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Adam-Pfeuffer-Straße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	ALDI
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Am Hopfengarten
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Am Rennweg
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	An der Gipsmühle
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Ärztehaus
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Industriestraße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	franken care
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	E-Center
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Keßlerstraße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Lange Bünd
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Klostergarten
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Schlesierstraße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Martin-Luther-Straße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Realschule
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Bahnhofstraße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Spitalwaldstraße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Am Kirchleinsgrund
Breitensee	Herbstadt	Backhaus
Breitensee	Herbstadt	Ortseingang
Breitensee	Herbstadt	Schieferbrunnen
Eyershausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Eyershäuser Straße
Eyershausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Zänkersmühle
Eyershausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Gewend
Gabolshausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Torstraße
Gabolshausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Friedhof
Großbardorf	Großbardorf	Dorfmitte
Großbardorf	Großbardorf	Schule
Großbardorf	Großbardorf	Sportplatz
Großbardorf	Großbardorf	Kirche
Großbardorf	Großbardorf	Am Katzeck
Großbardorf	Großbardorf	Frankfurter Eck
Großbardorf	Großbardorf	Vorderes Tor
Herbstadt	Herbstadt	Zum Heuweg
Herbstadt	Herbstadt	An der Völlburg
Herbstadt	Herbstadt	Lindenhügel
Herbstadt	Herbstadt	Schmiedstor
Herbstadt	Herbstadt	Feuerwehr
Ipthausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Ortsmitte
Kleinbardorf	Sulzfeld	Bargetsmühle
Kleinbardorf	Sulzfeld	Obere Hauptstraße
Kleinbardorf	Sulzfeld	Untere Hauptstraße

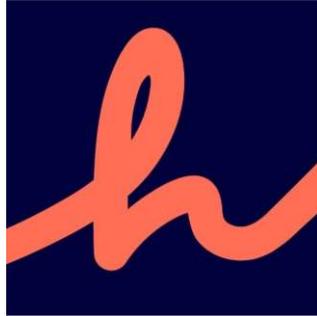
Kleinbardorf	Sulzfeld	Miniaturkirche
Kleinbardorf	Sulzfeld	Keltenring
Leinach	Sulzfeld	Oberlauringer Straße
Leinach	Sulzfeld	Feuerwehr
Linsenmühle	Aubstadt	Linsenmühle
Merkershausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Feuerwehrhaus
Merkershausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Oberer Rosengarten
Merkershausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Am Sommersbach
Neumühle	Aubstadt	Neumühle
Obereßfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Jugendheim
Obereßfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Bundesstraße
Obereßfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Kaulberg
Ottelmannshausen	Herbstadt	Kirche
Ottelmannshausen	Herbstadt	Spielplatz
Schwanhausen	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Dorfstraße
Schwanhausen	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Ermershäuser Straße
Serrfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Ortmitte
Serrfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Ermershäuser Weg
Sternberg i. Grabfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Spielplatz
Sternberg i. Grabfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Berthold-von-Sternberg-Platz
Sternberg i. Grabfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Friedhof
Sulzdorf a. d. Lederhecke	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Am Zimmerplatz
Sulzdorf a. d. Lederhecke	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Hauptstraße
Sulzdorf a. d. Lederhecke	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Huldengarten
Sulzfeld	Sulzfeld	Rothhof Abzweigung
Sulzfeld	Sulzfeld	Bärental
Sulzfeld	Sulzfeld	Gemeindehaus
Sulzfeld	Sulzfeld	Untere Hauptstraße 59
Sulzfeld	Sulzfeld	Am Langfeld
Sulzfeld	Sulzfeld	Altstadtstraße
Sulzfeld	Sulzfeld	Lindenweg
Sulzfeld	Sulzfeld	Höhbergweg
Sulzfeld	Sulzfeld	Badesee
Sulzfeld	Sulzfeld	Feriendorf
Trappstadt	Trappstadt	Am Marktplatz
Trappstadt	Trappstadt	Berggasse
Trappstadt	Trappstadt	Kindergarten
Trappstadt	Trappstadt	Stubengasse
Trappstadt	Trappstadt	Am Weikers
Trappstadt	Trappstadt	An der Kapelle
Untereßfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Kirche
Untereßfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Wethgasse
Untereßfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Bundesstraße
Untereßfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Ortseingang
Untereßfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Friedhof
Zimmerau	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Brunnenstraße
Zimmerau	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Turmstraße

Anlage 3 - Buchungsmöglichkeiten

Die Buchung eines Fahrauftrags erfolgt entweder über die callheinz-App, über den Internetauftritt oder über das Callcenter.

Callheinz-App

Die callheinz-App steht für Apple und Android kostenlos in den jeweiligen Appstores zum Download zur Verfügung.



callheinz
Bedarfsverkehr



Internetauftritt

Das callheinz-Angebot finden Sie im Internet unter dem Link:

<https://www.callheinz.de>

Callcenter

Das kostenlose callheinz-Callcenter erreichen Sie unter der Rufnummer

0 8 0 0 – 4 5 6 0 0 1 1